

Landgericht München I

Az.: 4 O 16506/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Laimböck als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.02.2026 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 24.07.2025 wird aufrechterhalten.
2. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil und aus diesem Urteil durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Voll-

cherungsnehmer keine Klage erhoben hätte, wenn er von der Beklagten über objektive Aussichtslosigkeit belehrt worden wäre, ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerin meint, sie habe einen nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung.

Die Klägerin behauptet, die Rechtsverfolgung sei von Anfang an objektiv aussichtslos gewesen. So sei in der Klageschrift kein Bezug zum konkreten Fahrzeug hergestellt worden, der Vortrag sei unsubstantiiert und ins Blaue hinein erfolgt, insbesondere zu den inneren Tatsachen habe der Vortrag auf haltlosen, aufs Geratewohl aufgestellten Vermutungen beruht. Auch ohne höchstrichterliche Rechtsprechung könne objektive Aussichtslosigkeit vorliegen, wenn die Rechtslage anhand des Gesetzes, allgemeiner Rechtssätze und der allgemeinen Methoden klar zu bewerten ist.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte hätte dem Versicherungsnehmer bis zum 26.06.2023 von der Klage abraten müssen und nach der Entscheidung des BGH vom 26.06.2023 hätte sie für den Versicherungsnehmer Klage auf den Differenzschaden erheben müssen.

Die Klägerin meint, die Rechtslage sei aufgrund der Entscheidungen des BGH abschließend geklärt gewesen. Insbesondere mit den Urteilen des BGH vom 28.06.2016 (Az. VI ZR 536/15) und vom 07.05.2019 (Az. VI ZR 512/17) seien die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit geklärt gewesen und mit Urteil vom 25.05.2020 (Az. VI ZR 252/19) sei klar gewesen, dass wegen des fehlenden Schutzcharakters kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FGV bestand.

Die Klägerin behauptet, sie habe insgesamt 7.384,68 € Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bezahlt (Anlagen K3-K5). Das Kostenfestsetzungsverfahren bezüglich der Berufung sei noch nicht abgeschlossen.

Die Klägerin trägt vor, gemäß Deckungszusage hätte die Beklagte nur eine Gesamtleistung von 250.000 – 300.000 Km annehmen dürfen. Dennoch habe die Beklagte den Anspruch in der Klageschrift mit einer Gesamtleistung von 500.000 Km berechnet und somit einen Gebührensprung und damit höhere Kosten verursacht. Bei einem Stand von 65.162 Kilometern hätten insgesamt maximal 41.455,35 € geltend gemacht werden dürfen.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2025 stellte die anwesende Klägervertreterin (per Video zugeschaltet aus Düsseldorf) keinen Antrag. Auf Antrag der Beklagten erließ das Gericht fol-

gendes Versäumnisurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Das Versäumnisurteil wurde den Parteien am 25.07.2025 zugestellt. Der Einspruch hiergegen ging am 08.08.2025 bei Gericht ein.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

1. Das Versäumnisurteil des Landgericht München I, Az.: 4 O 16506/24 vom 24. Juli 2025 aufzuheben.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.384,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche künftigen materiellen Schäden resultierend aus dem am Oberlandesgericht Stuttgart (Az. 16a U 818/21), vormals Landgericht Stuttgart (Az. 14 O 635/20), anhängigen Verfahren zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt

die Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils vom 24.07.2025.

Die Beklagte behauptet, die Erfolgsaussichten des Vorprozesses seien zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen gewesen. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem streitgegenständlichen Motor, zur „Causa BMW“ oder zum Thermofenster habe zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht vorgelegen. Die Rechtsprechung sei uneinheitlich gewesen, ein Anspruch aus § 826 BGB sei regelmäßig zugesprochen worden. Die Beklagte führt zusprechende Urteile von Oberlandesgerichten und Landgerichten auf.

Die Beklagte meint, die Regressklage sei unschlüssig. An die Annahme von Aussichtslosigkeit seien hohe Ansprüche zu stellen. Der Feststellungsantrag sei unzulässig.

Die Beklagte behauptet, in der Deckungszusage habe es keine Weisung zur anzunehmenden Gesamtleistung gegeben. Hätte es eine Weisung gegeben, so bestünde diese nur zwi-

schen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer. Außerdem sei zu dem (neuen) Vortrag, dass die Klageforderung im Vorprozess zu hoch war, keine Pflichtverletzung dargestellt worden. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Gesamtleistung gebe es nicht. Bei dem streitgegenständlichen Premiumfahrzeug sei es angemessen eine höhere Gesamtleistung anzunehmen.

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 10.03.2025 auf die Einzelrichterin übertragen.

Der Versicherungsnehmer wurde nicht vernommen, da die Parteien übereinstimmend erklärt haben, dass es ausschließlich um den Vorwurf der objektiven Aussichtslosigkeit gehe, die Tatsachen unstrittig seien und alleine über die Rechtsfrage der objektiven Aussichtslosigkeit zu entscheiden sei (Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 03.07.2025 und der Klägervertreterin vom 09.07.2025).

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 24.07.2025 und 12.02.2026. Auf die erteilten Hinweise im Beschluss vom 10.03.2025 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig, insbesondere fristgerecht, aber unbegründet.

A. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist unbegründet.

Die Klage, inklusive Feststellungsantrag ist zulässig aber unbegründet. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung die Kosten des Rechtsstreits nach Deckungszusage zu übernehmen besteht ein erhebliches Risiko, dass Kosten in Höhe von weiteren ca. 12.000 € durch die Klägerin zu bezahlen sind. Mit der Gefahr der Verjährung besteht auch ein hinreichendes Feststellungsinteresse.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 7.384,68 € oder auf Ersatz der zukünftigen materiellen Schäden resultierend aus dem Verfahren am Oberlandesgericht Stuttgart (Az. 16a U 818/21), vormals Landgericht Stuttgart (Az. 14 O 635/20).

Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen auf sie nach § 86 VVG übergegangenen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen, da das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die im Vorprozess erhobene Klage im Zeitpunkt der Erhebung objektive aussichtslos war.

Es lag zwar ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien vor, die Klägerin kann aber die behauptete Pflichtverletzung der Beklagten nicht nachweisen. Geltend gemacht wurde ausschließlich die unterlassene Belehrung über **objektive Aussichtslosigkeit**, nicht die unterlassene Belehrung über schlechte Erfolgsaussichten (mit diesem Pflichtwidrigkeitsvorwurf hatte das Gericht sich daher nicht zu befassen).

1. Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand, aufgrund des Auftrags des Versicherungsnehmers an die Beklagte, seine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem von ihm erworbenen BMW X3 in Bezug auf den sog. Abgasskandal wahrzunehmen, ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des Versicherungsnehmers auch angenommen, wie schon die erbrachte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer zeigt.

2. Die von Klageseite behauptete Pflichtverletzung kann nur erfolgreich geltend gemacht werden, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess bereits objektive Aussichtslosigkeit vorgelegen hätte.

a) Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten über die Erfolgsaussichten der geplanten Rechtsverfolgung aufzuklären, um diesen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren. Diese Pflicht endet auch nicht mit Einleitung der Rechtsverfolgung, bei geänderter rechtlicher oder tatsächlicher Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss ein Rechtsanwalt seinen Mandanten auch über eine etwaige Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Diese Grundsätze gelten auch für rechtsschutzversicherte Mandanten. Erwirkt der Rechtsanwalt eine [REDACTED] [REDACTED]s ohne vorhergehende Beratung des Mandanten und dessen (eigenverantwortliche) Entscheidung, so hat er seine Aufklärungspflicht gerade nicht erfüllt (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021,

3324).

Konkret muss ein Rechtsanwalt das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und seinem Mandanten mitteilen. Ist die Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und ggf. auch von der beabsichtigten Rechtsverfolgung abraten. Hierbei hat er die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch hält (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

b) Die Klägerin stützt die Klage ausdrücklich auf die Behauptung, dass im Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess bereits objektive Aussichtslosigkeit vorlag und der Versicherungsnehmer hierüber nicht ordnungsgemäß belehrt wurde. Hierfür ist die Klägerin darlegungs- und beweisbelastet.

Zu dieser behaupteten Pflichtverletzung sind die weiteren Tatsachen zwischen den Parteien unstrittig, weswegen eine Beweisaufnahme nicht erforderlich war. Die Beklagtenpartei behauptet nicht, über objektive Aussichtslosigkeit belehrt zu haben. Würde das Gericht von objektiver Aussichtslosigkeit ausgehen, so käme die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zu tragen: Grundsätzlich kann im Anwaltshaftungsprozess vermutet werden, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des beauftragten Rechtsanwalts gefolgt wäre. Bei rechtsschutzversicherten Mandanten kann zumindest angenommen werden, dass diese keine objektiv aussichtslose Klage erheben, da eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht im Interesse eines vernünftig urteilenden Mandanten liegt, sondern allein dem (Gebühren-)Interesse des Rechtsanwalts dient. Und die Beklagtenseite behauptet darüber hinaus auch nicht, dass der Versicherungsnehmer trotz einer Beratung über objektive Aussichtslosigkeit dennoch Klage erhoben hätte.

Es kommt somit auf die Rechtsfrage an, ob im Zeitpunkt der Klageerhebung objektive Aussichtslosigkeit vorlag oder nicht.

Auf eine andere Pflichtverletzung beruft sich die Klagepartei nicht. Die Klage wird explizit nicht auf die Behauptung gestützt, dass die Beklagte es versäumt hat, über (lediglich) schlechte Erfolgsaussichten zu belehren (vgl. Schriftsätze des Beklagtenvertreters vom 03.07.2025 und der Klägervertreterin vom 09.07.2025 und nochmalige Klarstellung im Protokoll vom 12.02.2026).

c) Tatsächlich waren die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive nicht als objektiv aussichtslos anzusehen.

Objektive Aussichtslosigkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine streitent-

scheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Bei Klageerhebung am 02.10.2020 existierte keine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu, ob generell für den im Vorprozess verfahrensgegenständlichen Motor N57D30 wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung keinerlei deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB abzuleiten sein könnte. Die Rechtsprechung hierzu war nicht einheitlich.

Dass aus den bis dahin ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in sog. Dieselfällen sicher abzuleiten war, dass die Klage von vorneherein ohne jegliche Erfolgsaussichten sein werde, ist nicht hinreichend vorgetragen.

Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW AG mit der Bezeichnung EA 189), datiert vom 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Mit Urteilen vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20; VI ZR 354/19 und VI ZR 397/19) vertiefte der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung bzgl. den Fragestellungen von Spätkäufen, der Anrechnung von Nutzungen und Deliktzinsen und bestätigte seine Auffassung, dass der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren. In Bezug auf die Ausstattung von Motoren mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ergingen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB ab dem Jahr 2021, beginnend mit der Grundsatzentscheidung vom 19.01.2021, Beschluss im Verfahren VI ZR 433/19.

Dass nach dieser Rechtsprechung der im Vorprozess angebrachte Sach- und Rechtsvortrag nicht geeignet sein konnte, zu dem beantragten Schadensersatz zu kommen, ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht. Die Klägerin beschränkt sich bei ihrer Erörterung mit den Erfolgsaussichten im Vorprozess auf einer punktuellen Betrachtung. Aus dem klägerischen Vortrag ist nicht zu entnehmen, mit welcher tatsächlichen und rechtlichen Argumentation die Beklagte den Vorprozess führte. Die Klägerin trägt diesbezüglich nicht ausreichend Einzelheiten vor. Die Klageschrift aus dem Vorprozess wurde nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, die Akte aus dem Vorprozess beizuziehen, sich selbst herauszusuchen welche Schriftsätze relevant sind und sodann den umfangreichen Vortrag der Beklagten aus dem Vorprozess auf relevanten Vortrag für das hiesige Verfahren zu durchforsten.

Vor diesem Hintergrund ist es für das Regressgericht nicht sicher feststellbar, ob die Rechtsverfolgung - wie von der Klägerin vorgetragen - von Anfang an aussichtslos war.

Außerdem bezeichnet auch die Klägerin die Entscheidungspraxis wie Folgt: „Die Rechtsprechung tendierte nahezu einhellig zur Klageabweisung. Auszugsweise wird verwiesen auf [...]“. Das heißt, auch die Klagepartei trägt nicht vor, dass es keine Gerichte gab, die Ansprüche in der streitgegenständlichen Konstellation zugesprochen haben. Das wird durch die Auflistung zusprechender Entscheidungen durch die Beklagte bestätigt.

d) Als weitere Pflichtverletzung wird von der Klagepartei angedeutet, dass die Klageforderung im Vorprozess zu hoch gewesen sei.

Die Klägerin behauptet, gemäß Deckungszusage hätte die Beklagte nur eine Gesamtleistung von 250.000 – 300.000 Km annehmen dürfen. Dennoch habe die Beklagte den Anspruch in der Klageschrift mit einer Gesamtleistung von 500.000 Km berechnet und somit einen Gebührensprung und damit höhere Kosten verursacht. Bei einem Stand von 65.162 Kilometern hätten insgesamt maximal 41.455,35 € geltend gemacht werden dürfen.

Die vorgetragenen Tatsachen wurden durch die Beklagte bestritten und dennoch nicht unter Beweis gestellt. Darüber hinaus bleibt völlig unklar, worin genau der Pflichtwidrigkeitsvorwurf besteht (Beratung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Prozessführung) und wie der hypothetische Alternativsachverhalt ausgeschaut hätte. Hierzu fehlt sowohl der Vortrag als auch ein Beweisangebot.

e) Von der Klägerin werden ausdrücklich keine Kosten für ein außergerichtliches Vorgehen geltend gemacht. Über die Erfolgsaussichten eines etwaigen außergerichtlichen Vorgehens war daher nicht zu entscheiden.

II. Zinsen aus der Hauptforderung kann die Klägerin schon mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht verlangen.

B.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach §§ 708 Nr. 11, 711 S.2, 709 S.2 ZPO zu entscheiden.

Der Streitwert wird auf 17.384,68 € festgesetzt. Der Feststellungsantrag wird auf 10.000 € geschätzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Laimböck
Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 10.03.2026

gez.
Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 10.03.2026

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte